



Entgeltgrundsätze
und
Entgeltverzeichnis SNB
für die Nutzung von Trassen
der neg Niebüll GmbH

als Anlage 3 zum Infrastrukturnutzungsvertrag

Gültig ab: Januar 2010

1. Zweck und Geltungsbereich.....	4
1.1 Allgemeines.....	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum	4
2. Veröffentlichung.....	4
3. Leistungsabhängige Entgeltregelung.....	4
4. Berechnung nach Trassen- und Anlagenpreise	4
5. Trassenpreise	5
5.1 Berechnungsgrundlage.....	5
5.2 Im Trassenpreis für eine Zugtrasse enthaltene Leistungen	5
5.3 Zuschlagsregelungen.....	5
6. Stornierungskosten	5
7 Entgelt für sonstige Leistungen	6
7.1 Personaldienstleistungen	6
7.2 Trassenstudien	6

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze der neg gewährleisten gemäß den Anforderungen des Allgemeinen Eisenbahn Gesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV) allen Zugangsberechtigten denen dieses Recht nach § 14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz.

1.2 Geltungsbereich

Die Entgeltgrundsätze SNB gelten für Zugangsberechtigte, für die Benutzung der Eisenbahninfrastrukturen der neg.

1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten mit Veröffentlichung in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze - die den Kunden der neg in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden - sowie Irrtum bleiben vorbehalten.

2. Veröffentlichung

Die vorliegenden Entgeltgrundsätze können in den Geschäftsräumen der neg eingesehen und gegen Erstattung der Kosten an Interessenten versandt werden.

Sie können darüber hinaus unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

www.neg-niebuell.de

3. Leistungsabhängige Entgeltregelung

Zugangsberechtigte können nach Abnahme von mind. 200 Zugtrassen auf der Eisenbahninfrastruktur der neg innerhalb einer Netzfahrplanperiode die planmäßig eingesetzten Eisenbahnfahrzeuge entgeltfrei in der nächstgelegenen Serviceeinrichtung mit Abstellgleisen abstellen. Kosten für Energieversorgung, Brauchwasser, etc. werden entsprechend Entgelttabelle NBS (Anlage 6 zum Infrastrukturnutzungsvertrag) in Rechnung gestellt.

4. Berechnung nach Trassen- und Anlagenpreise

Die Preise für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der neg werden getrennt nach Preisen für Zugtrassen (Trassenpreise) und örtliche Gleisanlagen/ Serviceeinrichtungen (Anlagenpreise) auf Basis der Bestellungen zum Jahresnetzfahrplan berechnet, wo sinnvoll möglich differenziert nach Gütertransport und Personenverkehr. Trassenpreise für Personenverkehr enthalten zugleich Stationsnutzungsentgelte.

Alle im Folgenden genannten Preise gelten in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Trassenpreise

5.1 Berechnungsgrundlage

Die Preise für Trassen werden je Zug berechnet. Es wird nicht nach Verkehrsart differenziert.

Strecke/ Abschnitt	€/ Zug
Niebüll neg – Dagebüll-Mole	30,29
Niebüll – Bundesgrenze Dk	30,29
Niebüll – Awanst Süderlügum	21,35
Tornesch – Uetersen	79,78

5.2 Im Trassenpreis für eine Zugtrasse enthaltene Leistungen

- die Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Haupt-, Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise,
- für Personenzüge Möglichkeit der Bahnsteignutzung,
- die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt,
- außerplanmäßige Halte, die durch die Betriebsführung bedingt sind.

5.3 Zuschlagsregelungen

Zuschläge werden erhoben für

	Zuschlag
Fahrplanbearbeitung für kurzfristige Zuweisung einzelner Zugtrassen nach Ziffer 4.3 SNB-BT	200 %
Lademaßüberschreitungen	100 %
6-achsige Lok	50 %
Zugleitbetrieb	45 €/h

6. Stornierungskosten

Für die Abbestellung von Zugtrassen wird von der neg ein Stornierungsentgelt nach folgenden Grundsätzen erhoben.

Zeitpunkt der Stornierung vor Wirksamwerden der Trasse [Tage]	Stornokosten [% vom Trassenpreis]
30	kostenfrei
kleiner 30 bis 10	30
kleiner 10 bis 1	60
kleiner 1	90

7 Entgelt für sonstige Leistungen

7.1 Personaldienstleistungen

Der Stundensatz für Nebenleistungen der neg (bspw. Lotseneinsatz, örtliche Einweisung, etc.) beträgt 45,00 € je angefangene Stunde bei einer Mindestbestellzeit von 3 Stunden zzgl. eventueller Zulagen gemäß Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundes-eigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben (ETV) (bspw. für Nachtarbeit oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen).

7.2 Trassenstudien

Die Entgelterhebung für Trassenstudien ist eine Aufwandspauschale und beträgt 50 € je Trassenstudie. Werden vom EVU Trassen auf Basis der Trassenstudie bestellt, entfällt die Aufwandspauschale.